



**Kartellrechtlicher Verhaltenskodex
Verabschiedet von der ZVA-Mitgliederversammlung
am 8. März 2025 in Heidelberg**

Präambel

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen – BIV (im Folgenden „ZVA“) nimmt die Interessen des Augenoptiker-Handwerks gegenüber Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Medien und Wissenschaft wahr. Er setzt sich für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die dem Augenoptikerhandwerk die optimale Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht. Zugleich ist der Verband sachkundiger Ansprechpartner für alle die Augenoptik betreffenden Fachfragen und engagiert sich auch in der Weiterbildung des Augenoptiker-Handwerks. Der Erfolg des Verbandes lebt vom Vertrauen der Öffentlichkeit und der Entscheidungsträger¹ und von seiner Fachkompetenz und Integrität. Sie gilt es zu erhalten. Es muss alles unterlassen werden, was die Reputation des Verbandes beschädigen könnte.

Der ZVA bekennt sich zur konsequenten Einhaltung des Kartellrechts und handelt ausschließlich im Einklang mit dessen Vorschriften. Das gilt selbstverständlich auch für die Ehrenamtsträger und die hauptamtlichen Mitarbeitenden. Dieser Verhaltenskodex formuliert die wesentlichen Regeln und Grundsätze für ein kartellrechtlich korrektes Verhalten.

Die nachfolgende Darstellung kann naturgemäß nicht jeden Einzelfall erfassen. Der ZVA hat daher die Funktion eines Compliance-Beauftragten geschaffen, der neben der Geschäftsführung bei allen Zweifelsfragen als vertrauensvoller Ansprechpartner zur Verfügung steht. Compliance-Beauftragter ist:

Carsten Schmitt
Alexanderstraße 25a
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211/86 32 35 0
Fax: 0211/ 86 32 35 -35
E-Mail: c.schmitt@zva.de

¹ Für die bessere Lesbarkeit wird in ZVA-Publikationen nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



1. Das Kartellverbot

Das Kartellverbot soll **verhindern, dass der freie Wettbewerb** durch Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen und Verbänden **beschränkt wird**. Unternehmen sollen **eigenständig am Markt auftreten** und ihre Unternehmenspolitik selbstständig bestimmen. Insbesondere dürfen sich Unternehmen nicht zu unzulässigen Themen mit ihren Wettbewerbern abstimmen oder sich über solche Themen austauschen.

2. Was ist kartellrechtlich unzulässig?

Verbände sind **kein kartellrechtsfreier Raum**. Problematisch kann vor allem der Austausch zwischen Wettbewerbern sein. Aus kartellrechtlicher Sicht sind Wettbewerber grundsätzlich **alle Unternehmen, die auf demselben Markt tätig** sind. Dazu können unter Umständen auch Kunden oder Lieferanten gehören sowie Unternehmen, die in absehbarer Zeit mit vertretbarem Aufwand in der Lage wären, ein Wettbewerbsprodukt auf den Markt zu bringen.

Achtung: Auch Unternehmen, die dieselben Produkte oder Dienstleistungen nachfragen/einkaufen, können in diesen Bereichen Wettbewerber auf der Nachfrageseite sein (davon ist z.B. auch der Wettbewerb um die Einstellung von Personal umfasst).

Im Rahmen der Verbandsarbeit darf es **weder zu wettbewerbsbeschränkenden Abstimmungen** kommen noch dürfen **wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht** werden. Dies gilt nicht nur bei Gremien- und Verbandssitzungen, sondern immer dann, wenn Mitglieder des ZVA aufeinandertreffen (das schließt Delegierte/ehrenamtlich tätige Personen ein).

Insbesondere die folgenden Themen sind wettbewerblich sensibel und **dürfen nicht Gegenstand von Gesprächen im Verband sein**:

- Preise, Preisbestandteile, Einkaufs- und sonstige Kosten und -Konditionen, bevorstehende Preisänderungen und sonstige kommerzielle Bedingungen mit Kunden und/oder Lieferanten, Rabattgestaltungen, Umgang mit unverbindlichen Preisempfehlungen
- Kunden und Erfahrungen mit Kunden, insbesondere einzelne Projekte oder vertragliche Regelungen mit Kunden (zum Beispiel Lieferfristen)
- Auslastung, Kapazitäten, Umsatzziele oder sonstige kommerzielle Aktivitäten, dazu gehören auch der Auf- oder Abbau von Arbeitsplätzen (sofern nicht öffentlich bekannt)



- Informationen über zukünftiges Wettbewerbsverhalten, Strategien, neue Produkte, Investitionspläne etc.
- Aufteilung von Märkten z.B. durch Zuweisung bzw. Festlegung von Absatz- oder Vermarktungsgebieten, Kunden oder von Absatzquoten
- Lieferanten, insbesondere die Frage, mit wem man zu welchen Konditionen zusammenarbeitet oder nicht. Dazu gehört auch der Austausch von Erfahrungsberichten über bestimmte Lieferanten, Intermediäre etc.
- Personalthemen, insbesondere Vergütung und Vergütungsstrukturen für Mitarbeiter sowie sonstige Faktoren, die Einfluss auf den Wettbewerb um Mitarbeiter haben können
- Gemeinsame Abstimmung oder der Aufruf dazu, bestimmte Unternehmen nicht mehr zu beauftragen oder zu beliefern
- Wie und in welchem Zeitraum bestimmte Umweltziele oder andere vom Gesetzgeber vorgegebene Ziele erreicht werden sollen (unproblematisch ist natürlich die Nennung von Zielen/Zeiträumen, die der Gesetzgeber vorgesehen hat)
- Eigene Marktanteile, selbst wenn sie nur auf Vermutungen beruhen, und die individuelle Sichtweise auf die Marktverhältnisse inklusive Marktumfeld und Markttrends

3. Was ist zulässig?

Nicht jeder Austausch von Informationen ist unzulässig. **Zulässig ist im Rahmen der Verbandsarbeit z.B. der Austausch über:**

- Die allgemeine politische und konjunkturelle Lage, ohne auf die Besonderheiten der Branche einzugehen
- Rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung. Nicht aber z.B. die Frage, ob bestimmte Steuererhöhungen (wie z.B. Umsatzsteueranhebungen) an Kunden weitergegeben werden
- Allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit sie öffentlich bekannt sind (z.B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte/-austritte), ohne Diskussion über die daraus jeweils gezogenen oder zu ziehenden Konsequenzen
- Allgemein bekannte oder öffentlich für jedermann zugängliche Unternehmensdaten, ohne Diskussion über die daraus jeweils gezogenen oder zu ziehenden Konsequenzen



- Lobbying-Aktivitäten oder sonstige öffentliche Initiativen, die der Durchsetzung bestimmter Branchenziele oder der allgemeinen Imageverbesserung dienen
- Standards für Themen, die sich nicht auf den Wettbewerb in der Branche auswirken, wie zum Beispiel allgemeine Gesundheits- und Sicherheitsstandards
- Allgemeine organisatorische Themen, die sich nicht auf den Wettbewerb auswirken (zum Beispiel Zollvorschriften)
- Vorstellung von wissenschaftlichen Arbeiten zu bestimmten Themen

4. Konsequenzen für Verbands-/Gremiensitzungen

Bei Verbands-/Gremiensitzungen sollte zudem auf die **Einhaltung der folgenden Punkte** geachtet werden:

- Erstellen einer Tagesordnung, begrenzt auf kartellrechtlich zulässige Themen
- Möglichst Verzicht auf inhaltlich unbestimmte Punkte auf der Tagesordnung (z.B. „Andere Themen“)
- Es sollten keine Dokumente in die Sitzungen mitgenommen werden, die vertrauliche Informationen Ihres Unternehmens betreffen. Dazu gehören auch spezifisch auf den eigenen Betrieb bezogenen Statistiken
- Unterlagen und Präsentationen, die während der Sitzung verteilt oder gezeigt werden sollen, müssen vorab auf ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden
- Erstellen von Protokollen zu jeder Sitzung (in denen auch Abweichungen von der Tagesordnung dokumentiert werden), Prüfung der Protokolle durch alle Teilnehmenden im Anschluss
- Alle schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung möglichst unmissverständlich formulieren
- Entstehen während einer Sitzung Zweifel an der Zulässigkeit eines bestimmten Themas, sollte die Diskussion auf eine spätere Sitzung verschoben oder unterbrochen werden, um Rat beim Compliance-Beauftragten einzuholen

5. Vorgehen bei Zweifeln

Sollten Sie Zweifel an der Zulässigkeit eines bestimmten Tagesordnungspunkts oder Austauschs oder Zweifel an Formulierungen in Sitzungsprotokollen haben, **informieren Sie bitte stets und unmittelbar den Versammlungsleiter**. Führt dies nicht dazu, dass den Bedenken Rechnung getragen wird, **informieren Sie den Compliance-Beauftragten**. Kontaktieren Sie den Compliance-Beauftragten auch unabhängig von einer konkreten Sitzung stets bei Fragen zur Einhaltung des Kartellrechts im Rahmen der Verbandsarbeit innerhalb des ZVA.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex und gegen die anliegenden Richtlinien werden vom ZVA **in geeigneter Weise geahndet**. Die jeweilige Reaktion wird der Geschäftsführung vom Compliance-Beauftragten vorgeschlagen, beschlossen und gemäß den Regelungen der Satzung umgesetzt.

6. Zusätzliche Richtlinien für die Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken finden sich in der **Statistikrichtlinie** (Anlage 1).
 7. Für die Durchführung von Schulungen durch Mitarbeiter des ZVA oder Ehrenamtsträger gilt zusätzlich die **Schulungsrichtlinie** (Anlage 2).

Heidelberg, den 8. März 2025

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Gez. Christian Müller (Präsident) gez. Dr. Jan Wetzel (Geschäftsführer)



Anlage 1 zum kartellrechtlichen Verhaltenskodex

Statistikrichtlinie

Präambel

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen – BIV (im Folgenden „ZVA“) vertritt die Gesamtinteressen der Augenoptiker. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem auch, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten. Um für die Grundlagenarbeit die notwendigen Informationen zu gewinnen, erhebt der ZVA ggf. Statistiken. Die Erhebung und Weitergabe von Statistiken erfolgen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Einhaltung des Kartellrechts.

Die wichtigsten kartellrechtlichen Grundregeln für die Erhebung und Weitergabe von Statistiken sind in der folgenden Richtlinie zusammengefasst. Die nachfolgende Darstellung kann naturgemäß nicht jeden Einzelfall erfassen. Kontaktieren Sie bei Fragen stets den Compliance-Beauftragten² des ZVA. Allgemeine kartellrechtliche Grundregeln finden Sie im kartellrechtlichen Verhaltenskodex des ZVA.

1. Die Erhebung von Statistiken und das zugehörige Benchmarking mit Wettbewerbern ist **nur in engen kartellrechtlichen Grenzen zulässig**.
2. **Ziel, Umfang und Prozess** der Erhebung einer Statistik sollten **klar definiert und dokumentiert** werden. Es dürfen nur die Informationen ausgetauscht werden, die für die Erreichung des Ziels notwendig sind.
3. Daten dürfen **nur über einen unabhängigen und zur Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichteten Treuhänder erhoben** werden, der idealerweise nicht aus dem ZVA stammt. Soweit ein **ZVA-Mitarbeitender oder -Vertreter** in den Prozess involviert ist, darf er **nicht selbst operativ im Bereich Augenoptik oder Optometrie tätig sein**.
4. Daten für die Erhebung einer Statistik dürfen **nur bilateral an den Treuhänder geschickt** werden.
5. Die Erhebung und Weitergabe von Statistiken sind **nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig**:

² Für die bessere Lesbarkeit wird in ZVA-Publikationen nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

- **Teilnehmerkreis:** Es müssen mindestens fünf voneinander unabhängige Betriebe/Unternehmen beteiligt sein. Filialisten zählen als ein Betrieb/Unternehmen. Kommen zwei Filialisten auf insgesamt fünf Statistikteilnehmer, muss es mindestens fünf weitere unabhängige Statistikteilnehmer geben.
 - **Einzelgewicht:** Keins der beteiligten Unternehmen darf für mehr als ein Drittel der gesammelten Daten stehen.
 - **Gemeinsames Gewicht:** Der Anteil der beiden größten Statistikteilnehmer an den gesammelten Daten darf nicht über 60 % betragen.
 - **Aggregierung:** Gesammelte Daten dürfen nur aggregiert und anonymisiert als Statistik weitergeben werden. Es dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Statistikteilnehmer möglich sein.
 - **Keine Empfehlungen:** Es dürfen keine Verhaltensempfehlungen zur Statistik gegeben werden.

6. Alle übermittelten Daten sind vom jeweiligen Treuhänder unmittelbar durch Vergabe von Betriebsnummern oder ähnlichem **zu anonymisieren**. Diese Betriebs- oder Identifikationsnummer darf **nur dem berechtigten Statistikteilnehmer bekannt gegeben** werden.

7. Der Inhaber eines teilnehmenden Betriebes ist verpflichtet, die ihm bzw. seinem Betrieb zugeteilte Betriebs- oder Identifikationsnummer keinem Dritten bekannt zu geben. Verstöße werden vom ZVA sanktioniert.

8. Die Ergebnisse einer Statistik und die daraus von einzelnen Betrieben gezogenen Schlüsse dürfen **nicht im ZVA diskutiert** werden.

9. Für die Teilnahme und den Prozess für die Erhebung einzelner Statistiken stellt der ZVA gesonderte Instruktionen zur Verfügung.

Heidelberg, den 8. März 2025

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen



Anlage 2 zum kartellrechtlichen Verhaltenskodex

Schulungsrichtlinien

Präambel

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen – BIV (im Folgenden „ZVA“) führt weiterbildende Schulungen zu verschiedenen Themen durch. Die Durchführung der Schulungen erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Einhaltung des Kartellrechts.

Die wichtigsten kartellrechtlichen Grundregeln für die Durchführung von Schulungen sind in der folgenden Richtlinie zusammengefasst. Die nachfolgende Darstellung kann naturgemäß nicht jeden Einzelfall erfassen. Kontaktieren Sie bei Fragen stets den Compliance-Beauftragten³ des ZVA. Allgemeine kartellrechtliche Grundregeln finden Sie im kartellrechtlichen Verhaltenskodex des ZVA.

1. Augenoptiker bzw. augenoptische Betriebe sind Unternehmen und regelmäßig Wettbewerber im Sinne des Kartellrechts. Im Rahmen von Schulungen ist das **Kartellrecht einzuhalten**.
2. Kartellrechtliche **Grenzen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Themen von Schulungen und den Austausch von Informationen** im Rahmen von Schulungen. Eine Übersicht problematischer und unproblematischer Themen finden Sie im kartellrechtlichen Verhaltenskodex des ZVA. Die dort aufgeführten Regeln gelten auch im Rahmen von Schulungen.
3. In Kalkulationsbeispielen dürfen nur **gesetzlich vorgegebene Werte** korrekt angegeben werden, bezüglich derer Augenoptiker keinen eigenen kalkulatorischen Gestaltungsspielraum haben (wie z. B. die Umsatzsteuer, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der Eingangssteuersatz etc.).
4. Alle anderen Werte, die ein Augenoptiker als Wettbewerbsparameter **individuell ansetzen und kalkulieren** kann, dürfen in Kalkulationsbeispielen nur als fiktive Werte angegeben werden. Dabei muss deutlich erkennbar sein, dass sie in keiner Weise der Realität entsprechen. Der Hinweis, Zahlen seien lediglich unverbindlich oder beispielhaft, ist nicht ausreichend.

Das betrifft insbesondere die folgenden Parameter:

³ Für die bessere Lesbarkeit wird in ZVA-Publikationen nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

- Preise
 - Durchschnittspreise
 - Von-Bis-Preise
 - Kostenstundensätze,
 - Arbeitszeitwerte
 - Unternehmerlohn
 - Ausschusswerte
 - Gewinn- und Risikospanne

5. Die Schulungsteilnehmer und der Schulungsleiter sind verpflichtet, sich an die vorstehend dargestellten Verhaltensgrundsätze zu halten. Der Schulungsleiter wird die Verhaltensgrundsätze zu Beginn einer Schulung an die Schulungsteilnehmer aushändigen.

6. Verstößt ein Teilnehmer gegen diese Verhaltensrichtlinien, kann er vom Schulungsleiter ohne Kostenerstattung unmittelbar von der Schulung ausgeschlossen werden. Verstößt der Schulungsleiter gegen diese Verhaltensrichtlinie, wird der Compliance-Beauftragte des ZVA der ZVA-Geschäftsführung eine geeignete Reaktion auf den Verstoß vorschlagen.

Heidelberg, den 8. März 2025

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen